

Jahresprogramm (JP)

Maßnahmen, deren Bau im folgenden Haushaltsjahr beginnen sollen, sind gem. § 5 NGVFG zur Aufnahme in das Jahresprogramm des Folgejahres anzumelden.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung zum JP 1-fach in Papierform vorzulegen:

- ein Antrag gem. dem Vordruck: - Jahresprogramm Antrag Formular
mit einer Darstellung der zeitlichen Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahme.
(Warum soll/muss die Maßnahme in das nächste Jahresprogramm? Kann die Maßnahme auch in ein Folgejahr verschoben werden?)
Aktualisierung bzw. Darstellung der voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme
- das vollständig ausgefüllte Formblatt zur Baureife der Maßnahme.
Vordruck: - Jahresprogramm Baureife Formular
Vordrucke sind abrufbar auf der Internetseite der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Der Anmeldeschluss ist am **01. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Wenn die Maßnahme in ein Jahresprogramm aufgenommen wurde und ein Aufnahmebescheid erteilt wurde, darf der Antragsteller mit dem Bau beginnen.
(Wichtig! – Wenn der Aufnahmebescheid noch im Vorjahr erteilt wird, kann erst ab dem 01.01. des Jahres begonnen werden, wie das Jahresprogramm bezeichnet ist.)
Z.B. Jahresprogramm 2025 – Aufnahmebescheid vom 10.12.2024 dann ist ein Baubeginn frühestens ab dem 01.01.2025 möglich.

Als Baubeginn zählt der Zuschlag für die Baumaßnahme

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Evtl. Baukosten, die im Vorfeld des Baubeginns getätigt werden, z.B. Baumfällarbeiten sind als separate Maßnahme, außerhalb der Antragstellung, förderunschädlich. Sie müssen aber getrennt vom Förderantrag durchgeführt werden.

Hinweis

Nachträgliche Aufnahme in ein Jahresprogramm nur im Ausnahmefall

In Ausnahmefällen (Unfallhäufungspunkt, drohendes Bauwerksversagen, Folgepflicht o. ä.) kann eine nachträgliche Aufnahme in ein laufendes Bauprogramm erfolgen.
Die nachträgliche Anmeldung ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen und die Dringlichkeit entsprechend nachzuweisen.